

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Kernaussagen

Der vorliegende Policy Brief betrifft «das komplizierte Beziehungsgeflecht von Krankenhausseelsorge und Patientenschutz, von grundrechtlich abgesicherter pastoraler Praxis im Krankenhaus und Datenschutz, von positiver und negativer Religionsfreiheit, von korporativer und individueller Religionsfreiheit»¹, in der sich die Spitalseelsorge in der Schweiz und somit auch im Kanton Zürich befindet.

Das Problem

Das relativ neue Bewusstsein für ein Recht auf Datenschutz führt in den letzten Jahren zu Konflikten in der Zusammenarbeit von Spitälern und v.a. der externen Spitalseelsorge und «fordert ... zunehmend die pastorale und medizinethische Praxis heraus, weil er mit religionsrechtlichen Gründen kollidiert»². Grundsätzlich ist deshalb die Verhältnisbestimmung zwischen Datenschutz im Gesundheitswesen, der seelsorglichen Schweigepflicht und der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Wohl des Patienten³ anzustreben.

Welche Leitfragen gibt es?

- Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz rechtlich besser geregelt werden?
- Wie können die Spitalseelsorger und Spitalseelsorgerinnen rechtlich besser in die Strukturen des Spitals integriert werden?
- Wie ist die rechtliche Lage zur Integration in das elektronische Patientendokumentationssystem unter Wahrung der Schweigepflicht?
- Inwiefern ist die Rolle der öffentlichen Spitäler und Privatspitäler berücksichtigt? Welche Handlungsoptionen ergeben sich für sie?
- Wie können Kommunikationswege verbessert werden, damit die von Patienten aktiv angefragten Kontakte mit der Spitalseelsorge geleistet werden können?

Lösungsansätze

- Engere Zusammenarbeit mit den Pflegekräften des Spitals, Sensibilisierung für spirituelle Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen als Ausbildungsinhalt
- Etablierung des ganzheitlichen Ansatzes der «palliative care» soweit möglich auch in die «normale» Behandlung

¹ Schwarz, Karl W., Wie viel Seelsorge verträgt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige von Krankenseelsorge und Patientenschutz: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 62,1 (2015) 38-48, 38.

² Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. auch Kalb - Potz - Schinkele, Religionsrecht, 169ff.

³ Dieser Punkt steht schon 2016 als fachthematischer Schwerpunkt Nr. 1 im Ausblick des Jahresberichts der Katholischen Spital- und Klinikseelsorge Zürich: Spital- und Klinikseelsorge. Katholische Kirche im Kanton Zürich, Jahresbericht 2016. Rückblick – Meilensteine, online unter: <http://www.spitalseelsorgezh.ch/begleitung/leitbild/jahresberichte/jahresbericht-2016/view>, 12 (aufgerufen am 15.05.2018).

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

- Erweiterung der Wegleitung des kantonalen Patientinnen- und Patientengesetzes (PPG) um ein eingeschränktes Recht auf Information ausschliesslich für die seelsorgliche Betreuung
- Betrachtung der Lösungswege aus anderen Kantonen wie im Kanton Aargau als Anregung für eine eigene Lösung
- Datenschutzvereinbarungen für externe Seelsorger zur Mitarbeit in internen Gremien wie dem interdisziplinären Rapport